

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) erlässt die Stadt Konstanz folgenden

## **Widerruf der Allgemeinverfügung**

### ***über die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Konstanz am 07.06.20***

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz vom 06.02.20 über die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 07.06.20 wird in Absprache mit dem Treffpunkt Konstanz e.V. als Antragstellerin widerrufen. Damit sind auch an diesem Sonntag alle Verkaufsstellen in Konstanz geschlossen zu halten.
2. Diese Widerrufsentscheidung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz als bekannt gegeben.

#### Begründung

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG darf ein rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, diesen nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Infolge der pandemiebedingten Einschränkungen wurde zwischenzeitlich die Internationale Bodenseewoche als erforderliche Anlassveranstaltung des verkaufsoffenen Sonntags am 07.06.20 abgesagt. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen nach § 8 des Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags an diesem Tag nicht mehr vor. Unter diesem Hintergrund wäre die ursprüngliche Allgemeinverfügung nicht erlassen worden. Im Rahmen dieser Widerrufsentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die pandemiebedingt erforderlichen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote vor den Geschäften und im öffentlichen Raum im Falle der Durchführung eines gut besuchten verkaufsoffenen Sonntags mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden könnten. Damit bestünde die Gefahr, das Infektionsgeschehen wieder zu beschleunigen. Der Widerruf der Allgemeinverfügung liegt damit im öffentlichen Interesse. Der Treffpunkt Konstanz e.V. als Antragstellerin dieses Verfahrens trägt diese Entscheidung ausdrücklich mit.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg, eingelegt werden.

Konstanz, den 26. 5. 20

Uli Burdhardt  
Oberbürgermeister

